

35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
 Satzung der Stadt Penzberg zur 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg vom 11.04.1995
 Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 – Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Hochfeld“ der Stadt Penzberg vom 11.04.1995 wird für das Grundstück Flurnummer 979/35 der Gemarkung Penzberg, Alpenrosenstraße 13, wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die Ziffer 3.5 der Festsetzungen erhält für das Grundstück Flurnummer 979/35 der Gemarkung Penzberg folgende Fassung:

Für die Haushälfte Alpenrosenstraße 13 sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
 Die Doppelhaushälfte gilt als ein Wohngebäude.



§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Beschluss zur 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB am 04.06.2019
2. Der Entwurf der 35. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“ wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.07.2019 bis 23.08.2019 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 00.00.2019 Stadt Penzberg

.....
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

3. Zu dem Entwurf der 35. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2019 bis 23.08.2019 beteiligt.

Penzberg, den 00.00.2019 Stadt Penzberg

.....
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

4. Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 00.00.2019 die 35. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 00.00.2019 als Satzung beschlossen.

Penzberg, den 00.00.2019 Stadt Penzberg

.....
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

5. Die 35. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“ mit Begründung wurde am 00.00.2019 durch Amtsblatt Nr. 13 gemäß § 10 BauGB bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

Die 35. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“ ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Penzberg, den 00.00.2019 Stadt Penzberg

.....
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zum Bebauungsplan, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Penzberg, den 00.00.2019 Stadt Penzberg
 Stadtbauamt

.....
 Justus Klement
 Bauamtsleiter - Stadtbaumeister

Bebauungsplan
"35. Änderung Hochfeld"
 der Stadt Penzberg

Planung:
 Stand: 04.07.2019 Städtebau:
 Stadt Penzberg
Stadtbauamt
 Karlstraße 25 82377 Penzberg
 Tel 08856/813-300 Fax /813-309
 Email: stadtbauamt@penzberg.de

